

August 2009

Verwaltungsrichter ordnen Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht leidet mitunter an Methodenschwäche, die aber einige Richter durch politischen Gestaltungswillen überkompensieren. Viele Zivilrechtler und -richter verstehen das nicht, das sorgt für manchen Konflikt. Neuerdings ist eine zweite Front arbeitsrechtlichen Mißvergnügens eröffnet: Das kollektive Arbeitsrecht setzt in Zeiten der Tariferosion auf den helfenden Staatszugriff.

Allerdings wird staatliches Mindestlohnhandeln immer noch von Verwaltungsgerichten kontrolliert, das gilt sowohl für die Allgemeinverbindlicherklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz, als auch für Mindestlöhne nach dem Mindestarbeitsbedingungsgesetz. Dem Verwaltungsgericht Berlin wie dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg kommt hier entscheidende Spruchmacht zu – sie sitzen über den Bundesarbeitsminister zu Gericht.

Das Schöne daran: Verwaltungsrichter denken nicht arbeitsrechtlich-kollektivistisch sondern viel rechtsförmiger und vielleicht auch neutraler, als die „sozial geeichten“ Arbeitsrichter. Eben deshalb besteht der öffentliche Dienstherr ja auch darauf, kollektive Personalvertretungsstreitigkeiten von Verwaltungsgerichten entscheiden zu lassen – wohingegen dem Privatunternehmen die mitbestimmungsfreudigeren Arbeitsrichter „zugemutet“ werden.

Heraus kommen dogmatisch befruchtende Entscheidungen, die alte Fragen neu (über)denken. Den Anfang haben die Berliner Verwaltungsgerichte mit der Kassation der Postmindestlohnverordnung gemacht. Arbeitsrichter hätten den Angriff vermutlich (ergebnisorientiert) schon daran scheitern lassen, daß die neue Briefdienstgewerkschaft nicht tariffähig ist. Mich hat die verwaltungsgerichtliche Analyse überzeugt, die den Blick auf die unzureichende Ermächtigungsgrundlage der Verordnung richtet (Az. 1 B 13.08).

Nun ein neues Verdikt: Das VG Berlin hat Tarifverbänden das Recht zugestanden, die Nichtigkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen feststellen zu lassen – auch wenn sie selbst keinen Tarifvertrag geschlossen haben (Az. 4 A 83.07). Das heißt: Die Gewerkschaft kann die Allgemeinverbindlicherklärung nicht der gerichtlichen Kontrolle entziehen, indem sie mit Außenseitern keine Tarifverträge schließt. Diese Rechtsvorstellung, die das Ministerium geäußert hatte, liegt nach Ansicht des VG „neben der Sache“ – sie ist eben zu sehr an der operativen Methode der Rechtsfindung orientiert. Diese kluge, die Rechtsstaatlichkeit verwirklichende Entscheidung kann in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden.

Eine dritte Front könnte sich bei den Finanzgerichten öffnen: Sie sind nämlich zuständig für die Zollverwaltung, die zunehmend zur Bundesarbeitspolizei wird. Hier gibt es viele tarifrechtliche Fragen zu prüfen.